



2023/2281

9.11.2023

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 138/2023
vom 28. April 2023
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2023/2281]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2022/938 der Kommission vom 26. Juli 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 hinsichtlich der Anforderungen an den Luftfahrtkataleg und das Luftfahrthandbuch ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66xg (Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32022 R 0938:** Durchführungsverordnung (EU) 2022/938 der Kommission vom 26. Juli 2022 (ABl. L 209 vom 10.8.2022, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2022/938 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 29. April 2023 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 28. April 2023.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 10.8.2022, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.